Der Entwurf zum neuen Filmgesetz [Schluss]

Autor(en): **Hauser, Edwin**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **20 (1960)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-964804

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Suisse, Lausanne», Freddy Buache, erwachen hier im täglichen Wechselspiel seltene und seltenste Perlen der siebenten Kunst zu neuem, kurzem Leben. Namen wie D. W. Griffith, Th. H. Ince, von Stroheim, S. M. Eisenstein, Pudowkin, Pabst, G. W. Murnau, Stiller, Dreyer, Chaplin — Darsteller wie Buster Keaton, die Garbo, John Barrymoore, Jannings, Jouvet, Lilian Gish, N. Talmadge usw. tauchen noch einmal aus der Vergessenheit der Filmarchive auf. Ein gedrucktes Programmblatt vermittelt dem Zuschauer die Dokumentation zu jedem Film. Das bleibende Bild der Ausstellung aber ist in der Wegleitung des Museums festgehalten: ein eigentliches Buch, für sich allein gesehen schon beinahe eine abgerundete Einführung in die neueste unter den Künsten, die wir Film nennen.

Viele haben zum endlichen guten Gelingen der Ausstellung «Der Film» beigetragen. Die unumgänglich großen Kosten hat in aufgeschlossener und mutiger Weise die Stadt Zürich durch einen Sonderkredit übernommen. Sie hat durch diese Geste eine Ausstellung ermöglicht, die in ihren Ausstrahlungen weit in die Zukunft weisen wird und die der Idee der Filmerziehung und wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt unschätzbare Dienste leistet. Die filmwirtschaftlichen und filmkulturellen Spitzenorganisationen haben das Patronat der Ausstellung inne, während die meist außergewöhnlich schwierige Frage der Beschaffung alter Filme durch die spontane Unterstützung der FIAF (Fédération internationale des archives du film) gelöst werden konnte. Am erfreulichsten aber dürfte nicht zuletzt ein Blick auf die Liste der vielen Mitarbeiter der Zürcher Ausstellung sein. Die verantwortlichen Organisatoren des Kunstgewerbemuseums haben im Verein mit zahlreichen schweizerischen Filmschaffenden, mit Photographen, mit Filmkritikern und mit jungen Mitarbeitern der Filmklubbewegung gemeinsam die Arbeit beginnen und vollenden dürfen. Es ist auch keineswegs selbstverständlich, daß beispielsweise das Ciné «Bellevue» jeweils jeden Montag zusätzlich in einem Sonderzyklus «Meisterwerke der Filmkunst» mit Filmen aus dem Gesamtprogramm der Ausstellung (wir erwähnen «Rashomon», «Paisa» von Rossellini, «Jonas», «Das Wort» von Dreyer) den Bestrebungen der Ausstellung bei sich Gastrecht gewährt. Gerade in dieser Bereitschaft zur Zusammenarbeit, wie sie auch der Zürcher Lichtspieltheaterverband an den Tag legte, liegt letztendlich zu nicht geringen Teilen Sinn und Zweck der Ausstellung «Der Film»: Gemeinsam, wenn auch oft auf verschiedenen Ebenen stehend, zu arbeiten — um dem Film auch im kulturellen Leben unseres Landes und unserer Stadt den Platz zu sichern, der ihm anderswo seit Jahren zusteht und der ihm auch in der Schweiz seit langem gebührt.

H. P. Manz

Der Entwurf zum neuen Filmgesetz

(Schluß)

5. Die Gewerbefreiheit im Bereiche des Verleihs und der Vorführung von Filmen wird in einem weiteren Abschnitt geregelt. Das Eidgenössische

Departement des Innern oder allenfalls eine Filmkartellkommission können Untersuchungen über volkswirtschaftlich und sozial schädliche Auswirkungen von Filmkartellen durchführen und unter Umständen die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen auf Grund des ebenfalls in Vorbereitung sich befindenden Bundesgesetzes über Kartelle und ähnliche Organisationen veranlassen.

Die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung und des Filmverleihs dürfen durch privatrechtliche Vereinbarungen nur insoweit eingeschränkt werden, als allgemeine kultur- und staatspolitische Interessen oder die Gesunderhaltung des Wirtschaftszweiges es rechtfertigen.

Gegen die Aussperrung von Interessenten durch Verbände ist ein spezialgerichtlicher Rechtsschutz mit zwei Instanzen, einer kantonalen Rekurskommission und einer eidgenössischen Oberrekurskommission, gegeben. Beide Instanzen sind zu einer allseitigen Prüfung der fraglichen Streitfälle befugt.

Schließlich wird noch für den Fall, daß die Eröffnung und Umwandlung von Lichtspieltheatern und Unternehmungen des Filmverleihs überhaupt nicht mehr der privatrechtlichen Marktordnung untersteht, oder daß der Bundesrat die bestehende Ordnung nicht mehr als genügend ansieht, eine subsidiäre Regelung vorgesehen. Danach wäre dann die Eröffnung und Umwandlung von Unternehmen der Vorführung und des Verleihs von Filmen von einer staatlichen Bewilligung abhängig. Über derartige Bewilligungsgesuche würde erstinstanzlich eine kantonale Behörde und in letzter Instanz die eidgenössische Oberrekurskommission entscheiden. Es versteht sich von selbst, daß die Einführung dieser subsidiären Ordnung einen ganz erheblichen Eingriff in die bestehenden Marktverhältnisse bedeuten würde, und entsprechend erscheint auch die Kompetenz des Bundesrates, der diese Ordnung einführen kann, als eine sehr weitreichende.

* *

Wenn wir zum Schluß noch einige kritische Bemerkungen anfügen, so sind es zwei Punkte, die vor allem unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Wie bereits angedeutet wurde, vermissen wir im ganzen Gesetz eine Erwähnung der Jugendfilmarbeit. Angesichts der großen Bedeutung, die der Erziehung der Jugendlichen heute auch im Bereiche der Filmkultur zukommt, scheint uns eine bessere Berücksichtigung dieser Belange im Filmgesetz eindeutig am Platze zu sein.

Ferner bedauern wir lebhaft, daß der Bundesrat die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Beschränkung des Blindbuchens fallen gelassen hat. Wenn wir auch gewisse wirtschaftliche Schwierigkeiten der Verleiher nicht übersehen, so müssen wir doch feststellen, daß sich das Blindbuchen bisweilen sehr ungünstig auf die Gestaltung unserer Kinoprogramme auswirkt. Eine gesetzliche Beschränkung dieser Geschäftspraxis drängt sich daher geradezu auf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Bestimmung, wie sie oben dargelegt wurde, erscheint aber in dieser Hinsicht praktisch als bedeutungslos; denn auch bei blindgebuchten Filmen kennt der Kinobesitzer

normalerweise den Produzenten, die Hauptdarsteller und einigermaßen auch den Stoff des Filmes. Damit kann er sich aber noch kein richtiges Bild über die Qualität des Streifens machen. Der Vertragsabschluß ist also trotzdem «blind» erfolgt, und nach der Auffassung des Bundesrates soll sich der Inhaber eines Kinotheaters dagegen nicht zur Wehr setzen können. Demgegenüber geben wir der vom Eidgenössischen Departement des Innern vorgeschlagenen Fassung dieser Norm den Vorzug, welche dem Kinobesitzer in solchen Fällen einen gewissen Schutz gewährt hätte, ohne daß dadurch in unangemessener Weise in die Interessen der Verleiher eingegriffen worden wäre.

Trotz dieser beiden erheblichen materiellen Vorbehalte und auch trotz des Umstandes, daß in manchen Belangen die Kompetenzen des Bundesrates unseres Erachtens etwas zu weit reichen, kommen wir bei einem gesamthaften Überblick über den vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über das Filmwesen zum Ergebnis, daß die positiven Elemente überwiegen.

Edwin Hauser, jur., Zürich

Vororientierung über die neue Ben-Hur-Verfilmung

Vorbemerkung der Redaktion. Mitte Dezember fand in London die europäische Erstaufführung einer neuen, von William Wyler geleiteten Ben-Hur-Verfilmung statt. Auf Einladung des Metro-Goldwyn-Verleihs ließ sich die Redaktion des «Filmberater» dabei vertreten. Wir geben im folgenden die ersten, wohl etwas sehr kritischen Impressionen Roland Hills wieder. Wie immer in solchen Fällen behält sich die Redaktion ihr eigenes Urteil vor. Es wird vor der im Herbst 1960 zu erwartenden schweizerischen Erstaufführung hier publiziert werden. Notieren wir schon einmal die offizielle Verlautbarung der amerikanischen «League of Decency» (Bulletin vom 10. Dezember 1959): «Als gesunde Unterhaltung von ungewöhnlich hohem Niveau wird dieser Film für alle Altersklassen empfohlen.»

* *

Was den ästhetischen Wert jener Superfilme anbelangt, die pseudo-biblische Themen zu ihrem Stoff gewählt haben, scheinen sogar die Hersteller in Hollywood nur bescheidene Ansprüche zu stellen. Glaubwürdigkeit und Ehrlichkeit der künstlerischen Darstellung sind unwesentlich. Diese Filme sind Reklameware für Hollywood selbst. Massenszenen, Sadismus, blutige Orgien und Raubtierkämpfe bieten Augenweide und Nervenkitzel zugleich, und darüber hinaus gibt es nur die zumeist erfüllte Hoffnung, daß sich die verausgabten gewaltigen Summen wieder einbringen lassen werden. Der erfolgreiche Roman des amerikanischen Bürgerkriegsgenerals Lew Wallace «Ben Hur» hat seine Eignung für diese Behandlung bereits 1901 in einer imposanten Bühneninszenierung, die siebzehn Jahre lang über die Bretter lief, bewiesen. Ein erster, kurzer «Ben-Hur»-Film kam 1907 heraus mit den Mitgliedern der Feuerwehr von Brooklyn als Stars des Wagenrennens. Als unvergeßlicher Klassiker des Stummfilms erwies sich der «Ben Hur» von 1926 mit Ramon Novarro. Die Kosten betrugen 4 Millionen Dollar.

Die neue «Ben-Hur»-Version der Metro Goldwyn Mayer hat 15 Millionen Dollar gekostet, eineinhalb Millionen Dollar mehr als «Die zehn Gebote», und ist somit der teuerste Film, der je gedreht wurde, und auch einer der längsten mit 3 Stunden 37 Minuten Dauer. Nur von den «Zehn Geboten» und «Vom Winde verweht» wird dieser «Ben Hur» um 2 bzw. 5 Minuten geschlagen.